



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>088-(III.)/2001</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>07.11.2001</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften</b>		
<b>Ordnungsamt</b>		
<b>Herr Strümpel</b>		
<b>Beratungsfolge</b>		

**Sachverhalt:**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstige Entgelte für die Leistungen der FF Wegeleben, Beschluss-Nr. 15-(II.)/1995.**

Die Satzung vom 29.05.1995 in der derzeit gültigen Fassung bleibt für die Stadt Wegeleben bestehen und wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** wird durch Absatz h wie folgt ergänzt:

- h) für die Beseitigung von Insekten, somit es sich um eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

2. **§ 4 Abs. 6 erster Satz** wird 200,00 DM durch 100 Euro ersetzt.

3. **§ 5** wird wie folgt gefasst:

1. Hilfeleistungslöschfahrzeuge je Betriebshalbstunde	Euro 38,50
Tanklöschfahrzeug je Betriebshalbstunde	31,00
Löschfahrzeug je Betriebshalbstunde	33,50
Anhängeleiter je Betriebshalbstunde	26,00
Schlauchwagen	20,50
Schlauchtransportanhänger	10,50
Gerätewagen Gefahrgut	31,00

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



Einsatzleitwagen je Betriebshalbstunde 18,00

Die Gebühren schließen die Verwendung des für die Hilfeleistungen notwendigen Zubehörs ein. Personalleistungen werden gemäß § 6 berechnet.

An- und Abfahrten werden innerhalb der Gemarkung nicht in Rechnung gestellt. Die Betriebszeit beginnt in diesen Fällen mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

2. Bei Einsätzen außerhalb der Gemarkung der Stadt Wegeleben werden für

	Euro
An- und Abfahrt je km berechnet.	1,50

4. § 6 Gebühren für Personal erhält folgende Fassung:

	Euro
1. Feuerwehrmann im Einsatzdienst je Stunde	23,00
2. Feuerwehrmann im Einsatzdienst je Stunde	16,50
3. Sicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen je Stunde	
- Wachhabender	11,50
- Posten	8,00
Die Gebühren werden den Einsatzkräften gezahlt.	
4. Erstellung von Abnahmen, Genehmigungen u.ä. je Stunde	23,00

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Gestellung von Geräten und Aggregaten der Feuerwehr bis 7 Std. nach Stundensatz ab 7 Std. nach Tagessatz

	Euro/h	Euro/Tag
Notstromaggregat	16,80	110,00
Tragkraftspritze/Lenzpumpe	11,90	83,10
Schlauchboot	4,80	33,50
Schweißgerät	4,80	33,50
Tauchpumpe	4,00	27,75
Druckluftatemgerät	3,50	24,00
Tragbare Leitern	3,50	24,00
Druckschläuche B	4,65	16,70
Druckschläuche C	1,60	10,80

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



Wasserstrahlpumpe	1,55	10,80
Kleinlöschgerät	1,55	10,80
Standrohr und Schlüssel	1,55	10,80
Strahlrohr oder Verteiler	1,55	10,80
Beleuchtungsanhänger	23,00	161,00
Motorkettensäge	9,90	70,00
Mehrzweckanhänger	23,00	161,00
übrige wasserführende Teile	1,55	10,80

## Artikel 2

### Benutzungsordnung und Entgelttarife für die Stadtbibliothek Wegeleben

Die Benutzungsordnung und Entgelttarife für die Stadtbibliothek Wegeleben vom 22.04.1997, Beschluss-Nr. 096-(II.)/1997 erhält folgende neue Fassung:

#### 1. § 8 Abs. 2. Entgelttarife

1. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist je Medieneinheit	Euro
1. Woche	0,50
2. Woche	1,00
ab 3. Woche	2,00
2. Kostenersatz und pauschal	
- bei kleinen Schäden an Büchern	1,00
- bei Beschädigungen oder Verlusten von CD's, Videos und Kassettenhüllen	1,00
3. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	1,50
4. Abholen von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch	25,00
5. Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien	0,50
6. Bei der Fernleihe entstandene Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.	
7. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften bei Ausführung durch Bibliothekspersonal - pro Kopie/Blatt	0,30

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



8. Ausleihentgelt für eine CD und Video	
- Video	1,00
- CD	0,50
- Spiel	0,50

## Artikel 3

### Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung vom 10.11.1997, Beschluss-Nr. 118-(II.)/1997 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. (2)** Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## Artikel 4

### Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Untere Bode" Wegeleben

Die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst vom 29.05.1995, Beschluss-Nr. 14-(II.)/1995 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. (2)**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2000 Euro geahndet werden. Die Stadt ist berechtigt, bei Unzulänglichkeiten in der Straßenreinigung Ersatzvornahme auf Kosten der Bürger durchführen zu lassen.

## Artikel 5

### Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Wegeleben, Landkreis Halberstadt

Die o.g. Satzung vom 15.07.1998, Beschluss-Nr. 135-(II.)/1998 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. (1) Satz 2**

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden.

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



## Artikel 6

### Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben, Landkreis Halberstadt

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.07.1998 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. (3) Satz 2

Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

#### § 1 Abs. (6) Satz 2

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

#### 2. § 4 Abs. (1) Satz 3

Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

#### 3. Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben erhält folgende Fassung:

### Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben

#### Gebührentarif für Sondernutzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	41,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	15,00

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



4.	Container (bei bestätigten Baumaßnahmen eine Gebührenbefreiung für 3 Tage)	dto.	Tag	0,30	11,00
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00	
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln, Umzugsgut, Baumaterialien und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	10,00
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe	dto.	Tag	0,30	11,00
8.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	0,50	13,00
9.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Tag	1,00	13,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Tag	1,00	13,00
11.	Warenauslagen (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)	dto.	Tag	0,30	10,00
12.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,30 Höchstgebühr 25,00	13,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	10,00	15,00
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je m <sup>2</sup> angefangene An-sichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (39 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
16.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung		Woche		
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen	Gesamtgebühr Stück		5,00	11,00
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr Stück		11,00	
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr Stück		15,00	
17.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	16,00	25,00
18.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
	a) mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	23,00	
	b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	15,00	
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigung umhertragen	je Person	Tag	5,00	10,00
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
22.	den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Stände (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe, mit einer max. Fläche bis 2 qm Standfläche)	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden				
	a) je PKW		Woche	10,00	10,00
	b) je LKW oder Zugmasch		dto.	15,00	15,00
	c) je Anhänger mit Achse		dto.	5,00	5,00
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse		dto.	10,00	10,00
	e) je Motorrad über 250 m <sup>3</sup>		dto.	7,50	7,50
	f) je Motorrad unter 250 m <sup>3</sup> Hubraum		dto.	5,00	5,00

# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern	dto.	Jahr	2,50	10,00
25.	Zurschaustellung von Tieren	dto.	Tag	0,30 Höchstgebühr 25,00	15,00
26.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00	
27.	Leistungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Woche	40,00 5,00	10,00

## Artikel 7

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Rates: 17  
Davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Stimmenthaltungen: -

### Bemerkung

Aufgrund des § 31, Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Rates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wegeleben, 07.11.2001

Kreutzer  
Bürgermeister

